



## Aktuelle Steuer-Information 05/2007

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Dieselfußfilter

#### Bundesrat gibt grünes Licht

Mit Rußfilter nachgerüstete Diesel-Pkw werden steuerlich gefördert (vgl. Ausgabe 01/07). Der Bundesrat hat der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes kürzlich zugestimmt. Die neue **Steuerbefreiung von 330 €** deckt etwa die Hälfte der Nachrüstungskosten von durchschnittlich 600 €. Generell werden Nachrüstungen **vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2009** gefördert. Bei einem Wechsel des Fahrzeughalters soll der neue Eigentümer eine noch nicht abgelaufene Steuerbefreiung übernehmen können.

Fahrzeughalter, die ihren Diesel (Erstzulassung vor dem 01.01.2007) schon 2006 nachgerüstet haben, erhalten die Steuerbefreiung rückwirkend. Sie wird aber erst gewährt, wenn die **Kfz-Zulassungsstelle** die technische Nachrüstung festgestellt hat. Die Zulassungsstellen werden den Finanzämtern die Nachrüstung melden. Damit entfällt eine eigene Schlüsselnummer in den Fahrzeugpapieren. Für nicht nachgerüstete Fahrzeuge (Erstzulassung vor dem 01.01.2007) und Neuwagen ohne Filter wird die **Kfz-Steuer erhöht**: um 1,20 € je 100 cm<sup>3</sup>

Hubraum. Das gilt auch für Wagen der Euro-4-Abgasnorm, sofern sie nicht auch den Partikelgrenzwert der geplanten Euro-5-Norm einhalten.

## Entlastungsbetrag (Steuerklasse II)

### **Nicht für zusammenlebende Eltern!**

„Echte“ allein stehende Mütter oder Väter, die nicht mit einer anderen volljährigen Person zusammenleben, können **jährlich** einen Entlastungsbetrag von **1.308 €** abziehen. Voraussetzung ist, daß zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ein Anspruch auf Kindergeld bzw. kindbedingte Freibeträge besteht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, daß **zusammenlebende** verheiratete und unverheiratete **Eltern** keinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben. Auch aus dem verfassungsrechtlich gebotenen besonderen Schutz von Ehe und Familie läßt sich kein solcher Anspruch herleiten.

Allerdings bezweifelt der BFH, ob zusammenlebende verheiratete Eltern **in allen Fällen** für das jeweilige Kalenderjahr vom Entlastungsbetrag ausgeschlossen werden können. Er zählt **beispielhaft** hierzu folgende Fälle auf: Trennung des Ehepaares zu Beginn des Jahres, Heirat gegen Ende des Jahres, doppelte Haushaltsführung wegen beruflichem Auslandsaufenthalt, längerer Krankenhausaufenthalt, Pflegebedürftigkeit/schwere Behinderung oder Haftstrafe eines Ehegatten. Im Streitfall lag aber kein solcher Sachverhalt vor. Daher spielte diese Frage hier keine Rolle

## **2. ... für Unternehmer**

### Kaufpreisaufteilung

#### **Vermögensübertragung zwischen Angehörigen**

Bei einer teilentgeltlichen Übertragung mehrerer Wirtschaftsgüter zwischen nahen Angehörigen (z.B. im Rahmen einer **vorweggenommenen Erbfolge**) war bisher das Verhältnis der Verkehrswerte für die Aufteilung der Anschaffungskosten maßgeblich. An dieser Auffassung hält der Fiskus nicht mehr fest. Denn der Bundesfinanzhof hat davon abweichend entschieden: Grundsätzlich ist die **von den Vertragsparteien vorgenommene Aufteilung** des Kaufpreises auf einzelne Wirtschaftsgüter – auch bei einer **gemischten Schenkung** – der Besteuerung zugrunde zu legen. Dazu muß die Zuordnung nach außen hin erkennbar sein und die Aufteilung darf nicht zu einer unangemessenen wertmäßigen Berücksichtigung der einzelnen Wirt-

schaftsgüter führen. Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot, falls Sie planen, z.B. einen Betrieb oder ein Mietwohngrundstück durch vorweggenommene Erbfolge zu übertragen!

## Domain-Name

### **Kosten nicht abschreibungsfähig**

Zahlungen für die Übertragung eines Domain-Namens an den bisherigen Domaininhaber sind Anschaffungskosten für ein in der Regel **nicht abnutzbares Wirtschaftsgut**. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Daher kann ein Unternehmer die Kosten für den Kauf eines Domain-Namens, den er für seinen Internet-Auftritt benötigt, **nicht sofort als Betriebsausgaben abziehen**. Ebenso wenig kann er AfA vornehmen, weil die **Nutzbarkeit** eines Domain-Namens **zeitlich nicht beschränkt** ist. Das gilt jedenfalls für Domain-Namen, deren Bekanntheitsgrad von werterhaltenden Maßnahmen und vom Zeitgeist unabhängig ist. Ob ein Domain-Name ausnahmsweise abnutzbar ist, wenn er sich aus einem **Schutzrecht** (z.B. einer Marke) ableitet, hat der BFH offen gelassen. Denn in solchen Fällen wird der Wert der Domain von dem ihr zugrunde liegenden Schutzrecht bestimmt. Anders sieht die Sache aus, wenn dem Unternehmer die **Verwendung** des Domain-Namens **zivilrechtlich untersagt** wird. Gründe dafür können z.B. sein, daß die Verwendung wettbewerbswidrig ist oder er das Namens- oder Markenrecht eines Dritten verletzt. Im Falle der **Bilanzierung** kann hier eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung möglich sein.

## Häusliches Arbeitszimmer

### **Gleichzeitig Büro und Warenlager?**

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können Sie ab 2007 nur noch abziehen, wenn es den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit darstellt. Wird dagegen ein Raum in einem im Übrigen zu Wohnzwecken genutzten Gebäude als Warenlager (Lagerraum) genutzt, sind die Kosten uneingeschränkt als **Betriebsausgaben** abziehbar. Doch wie sind die Kosten für einen Raum zu berücksichtigen, der zur Erledigung von Büroarbeiten und als Lagerraum genutzt wird? Stellt der betreffende Raum ein unter die Abzugsbeschränkung fallendes häusliches Arbeitszimmer oder einen Lagerraum dar, der zum vollen Betriebsausgabenabzug berechtigt?

Mit diesen Fragen hat sich jetzt der Bundesfinanzhof befaßt: Entscheidend ist, durch welche der beiden Nutzungsarten der Raum nach **Funktion und Ausstattung** geprägt ist. Ausschlaggebend kann z.B. sein, ob der Betrieb stärker durch Lagerhaltung oder überwiegend durch Bü-

rotätigkeiten geprägt ist. Auch der räumliche und zeitliche Umfang der jeweiligen Nutzung und der bei Begutachtung der Raumausstattung objektiv vorherrschende Gesamteindruck spielen eine Rolle.

## Ansparrücklage

### **Auflösung wegen Betriebsaufgabe oder -verkauf**

Kleinere und mittlere Unternehmen können für die künftige Anschaffung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine den **Gewinn mindernde Rücklage** von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Wir informieren Sie gerne ausführlich, welche Voraussetzungen Sie dafür erfüllen müssen.

Die Rücklage ist zuzüglich eines Gewinnzuschlags von 12 % (zwei Jahre à 6 %) gewinnerhöhend aufzulösen, wenn nicht spätestens bis zum Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Jahres wie beabsichtigt investiert wurde. Sollte der Unternehmer seinen Betrieb innerhalb dieses Zweijahreszeitraums verkaufen oder aufgeben, ist die **Ansparrücklage zwingend aufzulösen**. Dadurch erhöht sich der letzte der Regelbesteuerung unterliegende laufende Gewinn grundsätzlich nicht. Stattdessen erhöht sich der einkommensteuerbegünstigte und nicht mit Gewerbesteuer belastete Betriebsveräußerungs- oder Betriebsaufgabegewinn. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden und damit seine bisher von der Finanzverwaltung nicht akzeptierte Rechtsprechung bekräftigt.

Allerdings betonen die Richter in ihrem neuen Urteil auch: Der Unternehmer darf eine steuermindernde Ansparrücklage von vorneherein erst gar nicht bilden, wenn er schon zum Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Jahresabschlusses beim Finanzamt den Entschluß gefaßt hatte, seinen Betrieb zu verkaufen oder aufzugeben.

## **3. ... für GmbH-Geschäftsführer**

### Wegzugsbesteuerung

#### **Was Sie vor einem Umzug ins Ausland wissen müssen**

Beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen und damit Ihre unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zu beenden? Wenn Sie als GmbH-Gesellschafter zumindest mit 1 % an der GmbH beteiligt sind, können in Bezug auf Ihre Beteiligung erhebliche steuerliche Folgen eintreten (Wegzugsbesteuerung).

Das **Außensteuergesetz** regelt im Grundsatz: Als GmbH-Gesellschafter müssen Sie den **Differenzbetrag** zwischen dem aktuellen Wert der Beteiligung und Ihren Anschaffungskosten für die Beteiligung bei Ihrer Einkommensteuer in Deutschland **versteuern**. Diese Steuerpflicht entfällt rückwirkend, wenn die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland auf einer **vorübergehenden Abwesenheit** beruht und Sie innerhalb von fünf Jahren wieder unbeschränkt steuerpflichtig werden; ggf. kann dieser Zeitraum bis zu weiteren fünf Jahren verlängert werden.

Von der sofortigen Steuerpflicht beim Wegzug gibt es jetzt eine wichtige **Ausnahme**: Wenn Sie Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates (also z.B. Deutscher) oder eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens sind und nach Ihrem Wegzug aus Deutschland in einem dieser Staaten einer der deutschen Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen. Dann wird die geschuldete Steuer zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet. Diese Stundung ist an weitere Voraussetzungen geknüpft und kann in bestimmten Fällen auch widerrufen werden.

**Hinweis**: Die Grundsätze der Wegzugsbesteuerung können nicht nur bei einem Umzug des Gesellschafters ins Ausland, sondern auch bei anderen Gestaltungen mit Auslandsbezug zum Tragen kommen; Beispiele: Übertragung der Beteiligung in einem ausländischen Betrieb oder unentgeltliche Übertragung auf nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen. Die Materie der Wegzugsbesteuerung ist sehr komplex. Wir informieren Sie bei Bedarf gerne ausführlicher.

## **4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

### **Entfernungspauschale**

#### **Neuregelung verfassungswidrig?**

Ab 2007 gilt für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte: Erst ab dem 21. Entfernungskilometer wird eine Entfernungspauschale von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer (**Pendlerpauschale**) wie Werbungskosten/Betriebsausgaben gewährt. Eine Sonderregelung gilt nur für bestimmte behinderte Menschen.

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hält diese Neuregelung der Entfernungspauschale für verfassungswidrig. Das FG hat daher ein bei ihm anhängiges Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer-Ehepaar. Die Arbeitsstätte des Ehemannes ist 41 km vom gemeinsamen Wohnort entfernt, die der Ehefrau in entgegengesetzter Richtung 54 km. Für ihre Fahrtkosten beantragten sie unter Berücksichtigung der vollen Entfernungskilometer jeweils für das Jahr 2007 die Eintragung

eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte. Das Finanzamt wendete die gesetzliche Neuregelung an und gewährte den Freibetrag nur ab dem 21. Entfernungskilometer.

Laut FG verstößt die Neuregelung der Entfernungspauschale gegen die **Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit**. Nach dem „Nettoprinzip“ darf nur das Nettoeinkommen besteuert werden. Ein Verstoß dagegen liegt vor, weil der Gesetzgeber Kosten nicht mehr zum Abzug zuläßt, die für viele Steuerzahler zwangsläufig sind, um Arbeitseinkommen erzielen zu können.

**Wichtige Hinweise:** Die dem BVerfG vorgelegte Rechtsfrage ist auch von Bedeutung, wenn der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil bei einer Firmenwagenüberlassung oder einen Fahrtkostenzuschuß **mit 15 % pauschal versteuert**. Die Pauschalversteuerung ist nämlich gesetzlich nur bis zu dem Betrag möglich, der wie Werbungskosten abziehbar ist. Wegen der Gesetzesänderung ab 2007 können daher geldwerte Vorteile oder Fahrtkostenzuschüsse für die ersten 20 Entfernungskilometer nicht mehr pauschal versteuert werden.

**Einsprüche** gegen die teilweise Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte oder in Pauschalierungsfällen gegen die Lohnsteuer-Anmeldung ruhen kraft Gesetzes. **Aussetzung der Vollziehung** wird jedoch nicht gewährt. Das FG hat das Finanzamt zwar in einem anderen Fall durch Aussetzung der Vollziehung verpflichtet, den Freibetrag auch für die ersten 20 Entfernungskilometer auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Das Finanzamt hat dagegen aber Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

### Betriebliche Altersversorgung

#### **Aufzeichnungs-/Mitteilungspflichten**

Die in Ausgabe 02/07 beschriebenen Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber gelten für **Lohnzahlungszeiträume ab 2007**. Die Meldepflicht über die Art der Besteuerung der Beiträge an die Versorgungseinrichtungen greift spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres und damit **erstmalig zum 29.02.2008**.

### Jubiläumsrückstellung

#### **Auch ohne unwiderrufliche Leistungszusage?**

Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen Arbeitgeber nur bilden, wenn

- das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat,

- das Dienstjubiläum ein Dienstverhältnis von mindestens 15 Jahren voraussetzt,
- die Zusage schriftlich erteilt wurde und
- der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31.12.1992 erworben hat.

Diese gesetzliche Regelung legte der Fiskus so aus, daß die Jubiläumszusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt sein müsse. Im Streitfall hielt das Finanzamt die Rückstellung für unzulässig: Sie war in einer Betriebsvereinbarung erteilt, in der es hieß, es handle sich um jederzeit widerrufliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch bestehe. Das sieht der Bundesfinanzhof anders: Das Gesetz verlange nur **Schriftform**. Im Übrigen beschränke es die Rückstellung dadurch, daß nur Zusagen für langjährige Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden dürften.

**Hinweis:** Bei einer nicht vorbehaltlosen Jubiläumszusage setzt die Bildung einer Rückstellung nach den allgemeinen Grundsätzen allerdings voraus, daß die Inanspruchnahme des Arbeitgebers wahrscheinlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie er bisher verfahren ist.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Mietverträge

#### **Worauf Sie bei der Vermietung an Familienmitglieder achten sollten**

Damit das Finanzamt ein Mietverhältnis steuerlich anerkennt, sind auf jeden Fall die Höhe des Mietzinses und die Mietsache zu bezeichnen, weil das **Hauptinhalte eines Mietvertrags** sind. Fehlende Nebenkostenabreden führen nicht automatisch zur steuerlichen Nichtanerkennung, können aber Beweisanzeichen im Rahmen der Gesamtbetrachtung sein. Grundsätzlich gilt: Je mehr Unüblichkeiten zusammentreffen, desto eher wird das Finanzamt die steuerliche Anerkennung versagen. Dazu hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. folgende Anhaltspunkte formuliert: Ein Mietvertrag wird u.a. nicht anerkannt, wenn

- die Miete nicht gezahlt wird,
- die Miete entgegen den Vereinbarungen im Mietvertrag nicht monatlich, sondern jährlich bzw. in einem Gesamtbetrag für mehrere Jahre gezahlt wird,
- Wohnräume im Haus der Eltern (also keine abgeschlossene Wohnung) an volljährige unterhaltsberechtigzte Kinder vermietet werden oder
- Angehörige wechselseitig vermieten. Das gilt allerdings nicht, wenn ein Kind den Eltern eine Wohnung vermietet und gleichzeitig unentgeltlich in einem Haus der Eltern wohnt.

Das Finanzamt darf die Anerkennung eines Mietvertrags aber nicht nur deshalb verweigern, weil die Miete

- bar ohne Quittung gezahlt wird,
- durch Verrechnung mit dem Unterhaltsanspruch (z.B. bei Kindern oder dauernd getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten) beglichen wird,

bei Vermietung durch den Unterhaltsverpflichteten (z.B. Eltern) durch dessen Unterhaltsleistungen/andere Geldschenkungen gezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team